



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Planstand:

– Satzung –

27.01.2021

Stadtplanungsamt Gießen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Wassergesetz (HWG), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sowie städtische Abwassersatzung, Stellplatzsatzung und Baumförderungssatzung in der jeweils anzuwendenden gültigen Fassung (siehe Begründung).

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 BauNVO und § 11 BauNVO)

1.1. Sondergebiet

Das Sondergebiet „Uni-Klinik“ dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen eines Universitätsklinikums (Klinik, Forschung und Lehre) sowie Räumen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

1.2. Im Sondergebiet sind zulässig:

- Krankenhäuser einschließlich ihrer notwendigen Nebenanlagen
- sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke, insbesondere für die Rehabilitation von Kranken und für Versorgungs- und Dienstleistungen
- Gebäude und Anlagen für die medizinische Forschung, Lehre und Fortbildung
- betriebliche Sozialeinrichtungen (z. B. Kantine, Ruheräume)
- Büroräume, sofern sie den im festgesetzten Sondergebiet allgemein zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen dienen.

1.3 Im Sondergebiet sind ausnahmsweise zulässig:

- freie Berufe und Gewerbebetriebe im Bereich des Gesundheitswesens und
- Einzelhandel, der in unmittelbar räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Kliniknutzung steht (z. B. Apotheke, Kiosk, Blumenladen).

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 19 BauNVO)

2.1. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl darf durch:

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

bis zu einer Obergrenze von 0,9 überschritten werden, sofern die Überschreitung durch Dachbegrünung in gleichem Flächenumfang ausgeglichen wird.

2.2. Maximale Gebäudehöhe

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die obere Dachbegrenzungskante (First), bei Flachdächern (bis zu 5° Dachneigung alte Teilung) der oberste Abschluss der Gebäudeaußenwand oder bei fehlender Attika die Höhenlage der Oberkante der Dachabdichtung.

- 2.3. Innerhalb des mit 1 gekennzeichneten Baufensters darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch haustechnische Aufbauten sowie Räume für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bis zu einer Höhe von 217,00 m ü. NN überschritten werden, wobei eine Größe von insgesamt maximal 7.500 m² zulässig ist. Sie müssen gegenüber den Außenwänden des darunter befindlichen Geschosses allseitig um mindestens 4,00 m zurückgesetzt sein.

3. **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

3.1. Baugrenzen

Eine Überschreitung der Baugrenze durch Vordächer ist zulässig. Außerdem ist eine Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile zulässig, wenn sie 2,00 m Tiefe und 5,00 m Breite nicht übersteigt.

- 3.2. Innerhalb der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind erforderliche Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen, mit einer ausnahmsweisen Mitbenutzung durch den Rettungsdienst, zulässig.

4. **VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

- 4.1. Im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ sind Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen sowie ausnahmsweise Durchfahrten klinik- und universitätsinterner Fahrzeuge zulässig.
- 4.2. Die Festsetzung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Bewegungsfläche für Linienbusse“ wird erst wirksam, wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulassung des Buslinienverkehrs bekannt gegeben ist.

5. **PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 5.1. Innerhalb der privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Gestaltung mit unbelebten Materialien wie z. B. Kies, Schotter oder Rindenmulch ist auf zusammenhängenden Flächen von über 3 m² Größe unzulässig.
- 5.2. Innerhalb der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ können ausnahmsweise Fußwege mit jeweils höchstens 2,50 m Breite, (Stütz-)Mauern und Aufenthaltsplätze bis 50 m² Größe zugelassen werden.
- 5.3. Innerhalb der privaten Grünfläche - G1 ist eine, durch Fahrzeuge des Rettungsdienstes (ausschließlich der Rettungswache Feulgenstraße 7) nutzbare, Zufahrt zulässig.

6. GEH- UND FAHRRECHTE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Belastung der mit Geh- und Fahrrechten festgesetzten Flächen erfolgt zugunsten des Fuß- und Radverkehrs für die Allgemeinheit, von Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen sowie ausnahmsweisen Durchfahrten klinik- und universitätsinterner Fahrzeuge.

7. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1. Beschränkung der Oberflächenversiegelung

Stellplätze, Wege, Feuerwehrumfahrten sowie Lager- und Innenhofflächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Weise herzustellen, die eine Versickerung, Verdunstung oder einen verzögerten Abfluss von Oberflächenwasser ermöglicht; dabei sind möglichst begrünungsfähige Befestigungssysteme anzuwenden. Davon ausgenommen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sofern nachgewiesen wird, dass eine derartige Ausführung aus statischen Gründen ausgeschlossen werden muss.

7.2. Dachbegrünung

Dächer (bis zu 5° Dachneigung alte Teilung) sind, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten, Dachterrassen oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt werden, extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke muss 10 cm betragen; der Abflussbeiwert muss mindestens 0,3 betragen.

7.3. Nisthilfen

Vor Baufeldfreimachung für den Erweiterungsbau an der chirurgischen Klinik sind je 3 für Blaumeisen und Kohlmeisen sowie 2 für Hausrotschwänze geeignete Nistkästen an vorhandenen, bestehenbleibenden und noch nicht besiedelten Bäumen fachgerecht anzubringen.

8. PFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

8.1. Erhaltung von Bäumen

Der vorhandene Baumbestand auf den privaten Grünflächen ist gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) in ihrer jeweils gültigen Fassung fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und bei Ausfällen zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Straßen/Landschaftspflege Teil 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (kurz FGSV) zu schützen. Die ZTV-Baumpflege und RAS-LP 4 können im Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen eingesehen werden.

8.2. Baumpflanzungen an der Gaffkystraße

Für die zu pflanzenden Bäume entlang der Gaffkystraße ist eine schmalkronige Form zu wählen. Bezüglich Schutz, Pflege und Unterhaltung ist die Festsetzung 8.1 anzuwenden. Baumpflanzungen haben fachgerecht nach DIN 18916 zu erfolgen.

8.3. Baumpflanzungen in den privaten Grünflächen

Über die festgesetzte Baumreihe an der Gaffkystraße hinaus sind in den privaten Grünflächen mindestens 14 Bäume zu pflanzen (Empfehlungen für die Artenauswahl siehe Hinweis C 12). Baumpflanzungen haben fachgerecht nach DIN 18916 zu erfolgen.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 91 HBO

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. DACHGESTALTUNG

(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung dürfen, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, keine glänzenden oder stark reflektierenden Materialien mit einem Reflexionsgrad von > 50 % verwendet werden.

2. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zum öffentlichen Straßenraum hin sind Grundstückseinfriedungen nur in Form von Hecken und offenen Zäunen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Zaunanlagen sind mit einheimischen Laubgehölzen oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall entsprechend zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

3. ABFALL- UND WERTSTOFFBEHÄLTER

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Die Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehältnisse sind im jeweiligen Betriebsgebäude vorzusehen. Ausnahmsweise können die Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehältnisse auch außerhalb der Betriebsgebäude vorgesehen werden, sofern sie gegen eine allgemeine Zugänglichkeit und Einsichtnahme abgeschirmt werden. Die Abschirmungen sind aus heimischen Pflanzen herzustellen oder mit solchen zu bepflanzen.

4. WERBEANLAGEN

(§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 HBO)

- 4.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sind an einem Gebäude mehrere Werbeanlagen vorhanden, so sind diese gestalterisch aufeinander abzustimmen oder in Form einer Sammel-Werbeanlage zulässig.

- 4.2. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5 % der zugehörigen Fasadefläche nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach ihren Außenmaßen zu ermitteln.
- 4.3. Die Fläche der jeweiligen Einzelanlage darf 4,00 m² nicht überschreiten
- 4.4. Blinkende, wechselnde und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen, Projektionen und akustische Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in greller Farbgebung sind unzulässig.
- 4.5. Flachwerbung darf nur unterhalb der Brüstungsoberkante von Öffnungen im ersten Obergeschoss mit einer Höhe von maximal 60 cm angebracht werden.

C) HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Teilbereiche denkmalgeschützter Grünanlagen. Die denkmalgeschützten Einzelkulturdenkmale Chirurgische Klinik (Klinikstraße 29), Medizinische Klinik Klinikstraße 36, Augenklinik (Friedrichstraße 18), Physiologisches Institut (Friedrichstraße 24) und Heilstätte Seltersberg (Gaffkystraße 5) grenzen unmittelbar an das Plangebiet.

Alle baulichen Veränderungen an den Einzelkulturdenkmälern und Bauvorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals sowie innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf den Bestand oder das historische Erscheinungsbild des Kulturdenkmals haben können, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde (§ 18 HDSchG).

2. Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bisher nicht exakt lokalisierten, jedoch durch historische Überlieferung bezeugten, Vorgängersiedlung Gießens und es wurden Funde der mittelalterlichen Wüstung Selters gemacht. Daher sind Bodeneingriffe im Bereich des Plangebietes durch archäologische Maßnahmen (Baubegleitung durch Fachpersonal bzw. flächige Voruntersuchungen) zu begleiten. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE wird empfohlen.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Funde und Fundstellen sind in unveränderter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 HDSchG).

3. Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen – vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass der Plangelungsbereich innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes liegt. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 5,00 m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit Teilflächen nicht bereits auf Kampfmittel hin untersucht

und frei gegeben wurden oder nach 1945 bodeneingreifende Baumaßnahmen erfolgt sind.

Mittels einer Luftbilddetaillauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden systematischen Untersuchung (Sondierung auf Kampfmittel) verpflichtet. Sofern die Fläche/das Gelände nicht sondierfähig sein sollte, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen bzw. ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

4. Altlasten

Dem Amt für Umwelt und Natur der Universitätsstadt Gießen sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes keine Flächen mit bodenschutz- bzw. altlastenfachlich relevanten (Vor-)Nutzungen als Altablagerung/Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG bekannt.

Jedoch sind infolge bestehender Nutzungen Bodenbelastungen bzw. Verunreinigungen der Umweltmedien Boden, Bodenluft und Grundwasser nicht gänzlich auszuschließen. Daher können ggf. umwelttechnische Untersuchungen notwendig werden, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen zu erkunden. Hierbei ist das Amt für Umwelt und Natur der Universitätsstadt Gießen und das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, rechtzeitig zu beteiligen.

5. Bergbau

Der Plangeltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Untersuchungsarbeiten in Schürfen und Schächten durchgeführt wurden. Bei Bautätigkeiten ist auf Spuren alten Bergbaus zu achten.

6. Verwertung von Niederschlagswasser

Nach § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung ist das von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließende Niederschlagswasser in Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln, die nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessen sind. Ausgenommen hiervon ist das auf Dachflächen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Gebäuden abfließende Niederschlagswasser, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird oder unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Ansonsten soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 37 Hessisches Wassergesetz).

Das Einleiten von Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage ist gemäß § 11 Abs. 4 der städtischen Abwassersatzung unzulässig.

7. Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 'Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser', April 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1989 'Regenwassernutzung', die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

8. Brandschutz

Für bauliche Anlagen ist eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) vorzusehen und sicherzustellen.

Feuerwehrezufahrten, -aufstellflächen und -bewegungsflächen sind gemäß §§ 4, 5 HBO und nach DIN 14090 für den Einsatz der Feuerwehr vorzusehen und auszubilden; die Vorgaben zu Schleppkurven für Feuerwehrfahrzeuge sind zwingend einzuhalten. Sperrpfosten oder Schranken innerhalb von Feuerwehrezufahrten sind mit Feuerweherschließung gemäß DIN 3223 oder DIN 14925 auszuführen. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht in die Fahrbahn hineinragt. In Bereichen von notwendigen Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen nach § 14 HBO keine Bäume. Sträucher und Gehölz mit niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.

Gemäß § 45 HBKG sind Gebäude mit Hausnummern zu versehen.

9. Leitungen und Baumstandorte sowie Baumschutz

Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist die DIN 18920 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen' des Deutschen Instituts für Normung (Ausgabe 2014-07), die RAS-LP 4 'Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen' der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Ausgabe 1999) und die 'Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate' der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL, 2. Ausgabe 2010) zu beachten.

Die angeführten Werke liegen im Amt für Umwelt und Natur (Förderung Stadtökologie durch Bäume) der Universitätsstadt Gießen bei Bedarf zur Einsichtnahme vor.

10. Bodenschutz

Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz ist der Boden zu schonen und schädliche Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich zu vermeiden. Dazu gehören die Vermeidung unnötiger Bodenverdichtungen, der sachgerechte Umgang mit Oberboden und Bodenaushub sowie die Verhinderung von Erosion.

11. Artenschutz

Das Roden von Gehölzen aller Art, insbesondere von Höhlenbäumen, ist nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig. Bei notwendigen Baumfällungen innerhalb der Brutzeit ist der Baum im Vorfeld artenschutzfachlich zu überprüfen und die Untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.

Vor Abbruch sind betroffene Gebäude auf mögliche Vorkommen von Brutvögeln und/oder Fledermäusen (Quartierstandorte) zu kontrollieren. Dies gilt auch vor Sanierungs- oder baulichen Änderungsmaßnahmen an älteren oder höheren Gebäuden.

12. Empfehlungen für die Artenauswahl standortgerechter Gehölze

Bei Baumpflanzungen ist die DIN 18916 zu beachten und kann im Amt für Umwelt und Natur der Universitätsstadt Gießen eingesehen werden.

Großkronige Bäume:		Klein- und schmalkronige Bäume:	
Corylus corluna	(Türkische Hasel)	Acer campestre	(Feldahorn)
Fraxinus excelsior	(Esche)	Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Fraxinus ornus	(Blumenesche)	Malus sylvestris	(Holzapfel)
Ginkgo biloba	(Ginkgobaum)	Prunus padus	(Traubenkirsche)
Liquidambar	(Amberbaum)	Pyrus communis	(Birne)
Platanus acerifolia	(Platane)	Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Quercus petraea	(Traubeneiche)	Sorbus domestica	(Speierling)
Quercus robur	(Stieleiche)	Sorbus intermedia	(Schwedische Mehlbeere)
Quercus frainetto	(Ungarische Eiche)	Sorbus torminalis	(Elsbeere)
Sophora japonica	(Japanischer Schnurbaum)	Quercus robur "Fastigata Koster"	(Säuleneiche)
Tilia cordata	(Winterlinde)	Obstbäume in Sorten	
Tilia tomentosa	(Silberlinde)		
Tilia euchlora	(Krimlinde)		
Hitze- und strahlungstolerante Baumarten (gut geeignet für Stellplätze):			
Celtis australis	(Europäischer Zürgelbaum)	Quercus cerris	(Zierreiche)
Celtis occidentalis	(Amerikan. Zürgelbaum)	Quercus frainetto	(Ungarische Eiche)
Gleditsia triacanthos		Quercus hispania	(Spanische Eiche)
f. inermis	(Gleditschie)	Quercus petraea	(Traubeneiche)
Koelreuteria paniculata	(Blasenesche)	Sophora japonica	(Japan. Schnurbaum)
Platanus x acerifolia	(Ahornblättrige Platane)	Zelkova serrata	(Japanische Zelkove)
Sträucher/Heckenpflanzen:		Kletterpflanzen:	
Cornus sanguinea	(Hartriegel)	Clematis spec.	(Waldrebe)
Corylus avellana	(Hasel)	Hedera helix	(Efeu)
Crataegus spec.	(Weißdorn)	Humulus lupulus	(Hopfen)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)	Lonicera spec.	(Geißblatt)
Ligustrum vulgare	(Gemeiner Liguster)	Polygonum aubertii	(Kletter-Knöterich)
Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)	Parthenocissus spec.	(Wilder Wein)
Ribes alpinum	(Alpen-Johannisbeere)	Vitis vinifera	(Weinrebe)
Carpinus betulus	(Hainbuche)		
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)		
Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball)		